

**Satzung vom
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Olfen für die Grundstücke im Bereich des
Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Olfen
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für den Bereich des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Olfen. Der genaue Geltungsbereich ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Vorkaufsrecht

Auf den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Olfen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.